

Geschäftsordnung



§ 1 Geltungsbereich – Öffentlichkeit

1. Der Verein „Wir für Okel e.V.“ erlässt zur Durchführung von Versammlungen diese Geschäftsordnung.
2. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.
3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 2 Einberufung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen erfolgt gemäß den §§10 und 11 der Vereinssatzung.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf möglich, z. B. bei Dringlichkeitsanträgen oder Bagatellanträgen.

§ 3 Anträge

1. Anträge für neue Projekte dürfen nicht nur von Vereinsmitgliedern, sondern auch von Nichtmitgliedern gestellt werden.
2. Anträge für neue Projekte können den Vorstandsmitgliedern jederzeit schriftlich vorgelegt werden, spätestens jedoch zwei Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Anträge werden auf der nächsten Mitgliederversammlung nacheinander von dem jeweiligen Antragsteller vorgetragen und erläutert und anschließend von der Versammlung beraten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet je nach Haushaltslage mit einfacher Mehrheit darüber, welche Anträge umgesetzt werden sollen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt
4. Sollten bewilligte Beträge für Projekte nicht binnen 36 Monaten abgerufen werden, so müssen sie erneut in einer Mitgliederversammlung beantragt und bewilligt werden.

§ 4 Dringlichkeitsanträge

1. Dringlichkeitsanträge dürfen an den Vorstand gestellt werden, wenn es sich um eine Notlage handelt. Dazu gehören Anträge auf Hilfe für unschuldig in Not geratende Personen und Anträge für Projekte, die keinen zeitlichen Aufschub dulden.
2. Dringlichkeitsanträge dürfen vom Vorstand sofort entschieden werden, wenn sie 300,- € nicht überschreiten. Dringlichkeitsanträge, die eine höhere Summe beinhalten, müssen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entschieden werden.
3. Über Bagatellanträge, die nicht mehr als 100,- € Kapital benötigen, kann der Vorstand sofort entscheiden.

§ 5 Versammlungsleitung

1. Die Leitung der Versammlung richtet sich nach §11, Absatz 4 der Vereinssatzung.
2. Der Leitung der Versammlung stehen zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann sie insbesondere das Wort entziehen oder einzelne Personen aus der Versammlung verweisen.
3. Nach Eröffnung der Sitzung prüft die Versammlungsleitung die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
4. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 Anträge für Projekte

1. Anträge für Projekte werden im betreffenden Tagesordnungspunkt in der Reihenfolge ihres Einganges beim Vorstand von der Sitzungsleitung angekündigt und vom Antragsteller vorgestellt und erläutert. Hat der Antragsteller die Vorstellung seines Projektes beendet, erlaubt die Versammlungsleitung Fragen der Mitglieder an den Antragsteller. Erst danach erteilt die Versammlungsleitung dem nächsten Antragsteller das Wort.
2. Sind alle vorliegenden Anträge vorgestellt und beraten worden, erfolgt die Abstimmung darüber, welche Projekte in den Folgemonaten umgesetzt werden sollen.
3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte beraten werden sollen, die sie persönlich in materieller Hinsicht betreffen.

§ 7 Worterteilung

1. Die Worterteilung erfolgt durch die Versammlungsleitung. Sie kann in jedem Fall und zu jeder Zeit das Wort ergreifen.

§ 8 Abstimmungen

1. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch die Versammlungsleitung zu verlesen.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz- und Erweiterungsanträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung beschlossen werden, wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit befürwortet.

§ 9 Information der Mitglieder

1. Einladungen zu Mitgliederversammlungen mit der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor dem Termin per Mail an die Mitglieder zu versenden und in den öffentlichen Schaukästen auszuhängen.
Der Termin der Mitgliederversammlungen ist in geeigneter Form mindestens eine Woche vorher der Presse mitzuteilen und in den sozialen Medien zu verbreiten.
2. Protokolle der Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen allen Vereinsmitgliedern per Mail zuzusenden.
3. Beschlüssen darüber, welche Projekte von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind, sind in den sozialen Medien in geeigneter Form bekanntzumachen sowie im Ort auszuhängen.

§ 10 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt sofort gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 6. März 2026 in Kraft und gilt zunächst für der drei Jahre. Danach wird die Geschäftsordnung angepasst und erneut von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

Okel, den 6. März 2026

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende

Schriftführer

Kassenführer